

Allgemeine Handels- und Servicebedingungen

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Handels- und Servicebedingungen (im Folgenden „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ genannt) gelten für alle Verträge und entsprechend für Angebote von FIAB, auf deren Grundlage der Käufer als Unternehmen Produkte von FIAB erwirbt sowie Serviceleistungen für Geräte der Marke FIAB und anderer Marken in Auftrag gibt.
- 1.2. Die in diesen Allgemeinen Handels- und Servicebedingungen angewandten Formulierungen haben folgende Bedeutung:
 - 1.2.1. „FIAB“ - FIAB Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością Bronisław Koziolkiewicz Spółka komandytowa KRS 0000357875; USt.-IdNr.: 8942999829, REGON: 021278590.
 - 1.2.2. „Käufer“ - Unternehmen, das Empfänger des Angebotes oder die zweite Vertragspartei ist. Der Käufer erwirbt ein Produkt oder eine Serviceleistung von FIAB.
 - 1.2.3. „Parteien“ sind FIAB und der Käufer.
 - 1.2.4. „Produkt“ - Maschine, Anlage oder Ausstattung, die im Angebot oder im Vertrag festgelegt sind.
 - 1.2.5. „Fertigstellungsmeldung durch FIAB an den Käufer“ oder „Anzeige der Versandbereitschaft“ steht für eine in jeder zulässigen Form abzugebende Erklärung von FIAB gegenüber dem Käufer über die Beendigung des Prozesses der Produktherstellung bzw. über die Möglichkeit der Produktlieferung. Soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Rede von einer Fertigstellungsmeldung ist, kann diese auch durch eine Anzeige der Versandbereitschaft ersetzt werden.
 - 1.2.6. „Organisation der Lieferung“ steht für eine Reihe der mit dem Transport des Produktes verbundenen Maßnahmen, die der Herausgabe des Produktes an den Frachtführer vorangehen und insbesondere Folgendes umfassen: Auswahl des Frachtführers oder Spediteurs; Abschluss des Transport- oder Speditionsvertrages; Entrichtung der mit der Beförderung verbundenen Vorgebühren etc.
 - 1.2.7. „Vertrauliche Daten“ oder „Vertrauliche Informationen“ stehen für sämtliche Informationen bezüglich der Gewerbetätigkeit und der Geschäftspläne von FIAB und durch den Käufer erlangt wurden, wobei sie von FIAB nicht öffentlich gemacht werden. Vertrauliche Daten umfassen insbesondere die Software samt Bestandteilen, insbesondere dem Quellencode, die am Produkt angewandt werden, Informationen über den Aufbau und die Art und Weise der Herstellung des Produktes und anderer durch FIAB hergestellten Waren, sowie andere technische, wirtschaftliche, finanzielle, buchhalterische, kommerzielle, rechtliche, steuerliche und personalbezogene Informationen.
 - 1.2.8. „Serviceleistung“ steht für Installation von Maschinen und Software, Diagnose und Beseitigung von Störungen, Regelungen, Inspektionen, Wartungen und Reparaturen der Anlagen (innerhalb und nach Ablauf der Garantiefrist), technische Fern- und Vor-Ort-Beratung, sowie technische Schulungen.

- 1.2.9. „Vertrag“ bezeichnet den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag über den Produktverkauf und die Ausführung anderer darin festgelegter Tätigkeiten, dessen Bestandteil die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind.
- 1.3. Widerspricht der Käufer nicht ausdrücklich dem Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gilt dies als Anerkennung der gesamten Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Käufer. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen sämtliche allgemeinen Geschäftsbedingungen, die durch den Käufer vorgelegt und angewandt werden.
- 1.4. Die aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auf der Website von FIAB einsehbar; sofern die Parteien nicht ausdrücklich in dokumentierter Form etwas anderes vereinbart haben, gilt diejenige Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuell war.
- 1.5. Der Gegenstand des Kaufvertrages und des Angebots ist jeweils ein fertiges Produkt, auch wenn dieses zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erst noch herzustellen ist. Der Käufer ist nicht berechtigt, in den technologischen Prozess von FIAB einzugreifen, er ist auch nicht berechtigt, jegliche Weisungen zum Produktionsprozess an FIAB zu erteilen. Die technischen Produktparameter sind im Vertrag und/oder im Angebot festgelegt.

2. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

- 2.1. Das Angebot ist ohne Unterschrift von FIAB gültig und kann in jeder Form, die eine schriftliche Festlegung des Inhalts ermöglicht, unterbreitet werden. Insbesondere kann das Angebot in Form von schriftlichen oder elektronischen Dokumenten unterbreitet werden. Ein Angebot, das in einer anderen Form abgegeben wurde, ist weder verbindlich noch rechtswirksam. Das Angebot kann in einer beliebigen Sprache erstellt werden.
- 2.2. Sofern im Angebot nichts anders bestimmt ist, handelt es sich um ein befristetes Angebot, dessen Gültigkeit (soweit keine weiteren Vorbehalte vorliegen) einen Monat beträgt und das durch FIAB vor dessen Annahme zurückgenommen werden kann.
- 2.3. Sofern im Angebot nichts anders bestimmt ist, führt die Annahme des Angebots nicht zum Abschluss des Vertrages, sondern verpflichtet beide Parteien zum Abschluss eines Vertrags unter den im Angebot genannten Bedingungen. Der Vertrag kann schriftlich oder in elektronischer Form mit qualifizierten Unterschriften oder in elektronischer Form mit gescannten Unterschriften der zur Vertretung der Parteien berechtigten Personen geschlossen werden.
- 2.4. Die Annahme des Angebots mit Vorbehalten gilt nicht als Annahme des Angebots und verpflichtet keine der Parteien zum Abschluss des Vertrages, sondern gilt ausschließlich als Vorschlag für FIAB, die im Angebot festgelegten Bedingungen zu ändern.
- 2.5. Die Annahme des Angebots kann in schriftlicher oder elektronischer Form oder in elektronischer Form mit gescannten Unterschriften der zur Vertretung berechtigten Personen erfolgen.
- 2.6. Die Annahme des Angebots soll in der Sprache des Angebots erfolgen.

- 2.7. Der Vertrag ist rechtswirksam, wenn er in schriftlicher oder elektronischer Form mit qualifizierten Unterschriften oder in elektronischer Form mit gescannten Unterschriften der zur Vertretung berechtigten Personen abgeschlossen wurde.
- 2.8. Antwortet FIAB nicht auf Vorschlag des Käufers zum Vertragsabschluss oder auf die Vorbehalte des Käufers gegen den Inhalt des Angebots, ist es nicht gleichbedeutend mit einer Zustimmung zum Vertragsabschluss zu den vom Käufer festgelegten Bedingungen. Diese Regel gilt auch für feste Geschäftspartner von FIAB.
- 2.9. Ersucht der Kunde nach Vertragsschluss um Änderung des Umfangs der Arbeiten z.B. Änderung des Designs, der Parameter u. Ä., kann FIAB ein neues Angebot/ einen Änderungsvorschlag vorlegen, das/der durch den Käufer freigegeben wird. Wird der Käufer das neue Angebot/ den Änderungsvorschlag nicht freigegeben, wird FIAB den Vertrag in der ursprünglichen Fassung erfüllen, ohne die durch den Käufer nicht freigegebenen Änderungen zu beachten.

3. PREIS

- 3.1. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, versteht sich der angegebene Preis als Nettopreis. Der Preis versteht sich zzgl. aller Steuern, Zölle und sonstiger Gebühren, die beim Vertragsabschluss oder bei der Vertragserfüllung anfallen.
- 3.2. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, versteht sich der angegebene Preis „Ex Works (EXW) Wrocław, Poland“ (Incoterms 2020).
- 3.3. Sofern vertraglich vereinbart wurde, dass der Käufer FIAB einen bestimmten Betrag für die Produktlieferung bezahlt, erfolgt die Lieferung ebenfalls „Ex Works (EXW) Wrocław, Poland“ (Incoterms 2020), wobei die Organisation der Lieferung selbst aufseiten von FIAB liegt. In einem solchen Fall gilt der vom Käufer an FIAB für die Produktlieferung zu zahlende Betrag als Vergütung von FIAB für die Organisation der Lieferung und als Rückerstattung der bei der Organisation der Lieferung entstandenen Kosten. Diese Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn die Produktlieferung vertraglich im Produktpreis inbegriffen ist. Die Haftung für das Produkt sowie die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung des Produkts gehen in dem Moment auf den Käufer über, in dem das Produkt am Sitz von FIAB zur Abholung durch den Lieferanten bereitgestellt wird; dies gilt auch dann, wenn FIAB für den Transport verantwortlich ist.
- 3.4. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, sind die Produktinstallation, Schulungen der künftigen Produktbenutzer, Serviceleistungen und sonstige ähnliche Leistungen nicht im Preis inbegriffen.
- 3.5. Umfassen die Pflichten von FIAB laut Vertrag auch die Installation und wurde vertraglich nicht anders vereinbart, trägt FIAB die Reise- und Unterkunftskosten der Personen, von denen die Dienstleistung der ersten Installation namens FIAB erbracht und die erste Schulung für die das Produkt beim Käufer bedienenden Personen durchgeführt wird. Die vorstehende Regelung gilt nicht für andere Dienstleistungen von FIAB, insbesondere für Serviceleistungen, darunter Garantieleistungen.

- 3.6. Soll FIAB gemäß den Vereinbarungen an der Entgegennahme des Produktes im Sitz des Käufers teilnehmen oder ist FIAB verpflichtet, das Produkt zu entladen, hat der Käufer alle Einrichtungen zur ordnungsmäßigen Entladung auf eigene Kosten zu liefern. FIAB wird dem Käufer mitteilen, welche Einrichtungen zu einer ordnungsmäßigen Entladung erforderlich sind. Werden entsprechende Einrichtungen nicht bereitgestellt, kann FIAB die Entladung auf Kosten und Gefahr des Käufers einstellen.
- 3.7. Der vertraglich vereinbarte Preis bestimmt die obere Grenze der Schadensersatzhaftung von FIAB gegenüber dem Käufer für die Nichterfüllung oder ordnungswidrige Erfüllung einer sich aus dem Vertrag ergebenden Pflicht. Die Haftung von FIAB für entgangenen Gewinn des Käufers und das negative Vertragsinteresse ist ausgeschlossen.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1. Der Preis ist in der Währung zu bezahlen, in der er im Vertrag bestimmt wurde. Die Zahlung in einer anderen Währung ist ausschließlich mit vorheriger - zur Vermeidung der Nichtigkeit in Schriftform erteilter - Zustimmung von FIAB zulässig.
- 4.2. Die Entrichtung der ersten Teilzahlung (Anzahlung) ist Voraussetzung für den Beginn der Produktherstellung durch FIAB oder für dessen Erwerb von einem Dritten. Die Bezahlung der zweiten Teilzahlung ist Voraussetzung für die Herausgabe des Produktes an den Frachtführer oder für die Organisation der Lieferung. Dies gilt auch dann, wenn im Vertrag ein anderer als der gemäß Punkt 4 vorgesehene Zahlungsplan festgelegt wurde, mit der Maßgabe, dass sofern vor der Übergabe des Produkts an den Frachtführer oder vor der Organisation der Lieferung mehr als zwei Teilzahlungen fällig werden, die Zahlung sämtlicher vor diesen Schritten fälligen Teilzahlungen die Voraussetzung für die Herausgabe des Produkts oder die Organisation der Lieferung ist.
- 4.3. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt das Produkt Eigentum von FIAB. Benutzt der Käufer das Produkt vor der Entrichtung des vollständigen Kaufpreises, kann FIAB dem Käufer entsprechende Nutzungsgebühr in Rechnung stellen.
- 4.4. Sämtliche Bankgebühren gehen zu Lasten des Käufers. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn sie in voller Höhe dem Bankkonto von FIAB gutgeschrieben wurde.
- 4.5. Bei Zahlungsverzügen gegenüber FIAB ist FIAB berechtigt, ohne Setzung einer zusätzlichen Zahlungsfrist vom Vertrag zurücktreten, was als Vertragsrücktritt aus den durch den Käufer zu vertretenden Gründen gilt. Der Vertragsrücktritt darf spätestens drei Jahre nach dem Vertragsschluss erfolgen. Die Folge des Zahlungsverzugs ist Verlängerung sämtlicher, für FIAB bindenden Fristen um die Anzahl der Tage des Zahlungsverzugs zuzüglich 14 Tage. Darüber hinaus berechtigt ein Zahlungsverzug FIAB dazu, die Herausgabe des Produkts oder dessen Fertigstellung sowie die Erfüllung weiterer Verpflichtungen von FIAB, wie unter anderem die Installation, Schulung oder die Erbringung von Serviceleistungen, zurückzuhalten.
- 4.6. Mit der Zahlung des vollständigen Kaufpreises gewährt FIAB dem Käufer eine zeitlich uneingeschränkte Nutzungslizenz für die dem Produkt zugrunde liegenden Software. Der

Quellcode bleibt unter allen Umständen das Eigentum von FIAB. Die Lizenz ist räumlich und zeitlich unbeschränkt, unübertragbar, ohne das Recht auf Unterlizenz, unveräußerlich und nicht ausschließlich. Die Lizenz wird ausschließlich für den Bedarf der bestimmungsgemäßen Produktnutzung erteilt und dadurch ist der Käufer nicht berechtigt, die Software beliebig zu verändern, oder sie auszusondern, zu kopieren, zu verbreiten, zu speichern, zu vervielfältigen, auf ihrer Grundlage neue Werke zu schaffen oder zu bearbeiten. Die Lizenz ist dauerhaft an ein bestimmtes Produktexemplar gebunden und berechtigt nicht dazu, die Software auf einem anderen Gerät, in einer anderen Umgebung oder Konfiguration als dem Produkt selbst zu installieren, auszuführen oder zu nutzen. Wird das Produkt vor der vollständigen Kaufpreiszahlung an den Käufer geliefert, erhält der Käufer die Lizenz von FIAB unter den oben genannten Bedingungen.

- 4.7. Falls der Käufer das Produkt trotz Eigentumsvorbehalts oder aufgrund eines vertraglichen Ausschlusses eines solchen Vorbehalts an einen Dritten veräußert, ohne den Kaufpreis gegenüber FIAB vollständig beglichen zu haben, tritt er hiermit die Entgeltforderung aus diesem Rechtsgeschäft in Höhe des noch ausstehenden Kaufpreises nebst Zinsen an FIAB ab.
- 4.8. Der Käufer, an den das Produkt trotz Nichtbezahlung des vollständigen Kaufpreises unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurde, ist verpflichtet, das Produkt gegen Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe des Bruttokaufpreises zu versichern. Bis zur vollständigen Zahlung des FIAB zustehenden Kaufpreises samt Zinsen gehen die Schadensersatzansprüche aus dieser Versicherung bis zur Höhe des noch ausstehenden Preises nebst Zinsen auf FIAB über.
- 4.9. Im Fall von Finanzrückständen des Käufers gegenüber FIAB, unabhängig von ihrem Grund, wird FIAB keine Service- und Garantieleistungen erbringen. Die Gefahr des Garantieverlustes aufgrund unterlassener regelmäßiger Wartungen trägt der Käufer.

5. PRODUKTLIEFERUNG

- 5.1. Obliegt die Organisation der Lieferung laut Vertrag FIAB, ist der Käufer verpflichtet, FIAB über die Bereitschaft zur Entgegennahme des Produktes spätestens am siebten Tag nach der Übermittlung der Fertigstellungsmeldung durch FIAB an den Käufer zu informieren und das Produkt entgegenzunehmen.
- 5.2. Sollte die berechtigte Aussetzung der Herausgabe des Produktes an den Frachtführer, der Organisation der Lieferung oder einer erneuten Lieferung durch FIAB über 30 Tage hinaus dauern, ist FIAB berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, jedoch spätestens innerhalb von drei Jahren nach Vertragsschluss. In diesem Falle gilt der Vertragsrücktritt als Rücktritt aus den durch den Käufer zu vertretenden Gründen.

6. INSTALLATION UND PRODUKTABNAHME

- 6.1. Falls die Produktinstallation laut Vertrag durch FIAB erfolgt, informiert FIAB den Käufer spätestens 30 Tage vor dem Montagetermin über die technischen Anforderungen, die der

- Montageort erfüllen muss. Sollte es nach der Festlegung der technischen Anforderungen zu einer Änderung der montagebezogenen Umstände kommen, sind die Parteien verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich über solche Änderungen zu informieren.
- 6.2. Der Käufer ist verpflichtet, alle durch FIAB festgelegten technischen Anforderungen am Installationsort zu erfüllen und FIAB über seine Bereitschaft zur Installation spätestens sieben Tage nach der Übermittlung der Fertigstellungsmeldung an den Käufer zu informieren.
 - 6.3. Wird innerhalb der unter Abs. 6.2. genannten Frist keine Bereitschaft zur Installation durch den Käufer angezeigt, ist FIAB berechtigt, die Organisation der Lieferung oder die Herausgabe des Produktes an den Frachtführer oder die Installationsmaßnahmen bis zur Mitteilung der Bereitschaft durch den Käufer auszusetzen. Dies hemmt nicht die Pflicht der Zahlung des Kaufpreises für das Produkt durch den Käufer.
 - 6.4. Erfordert das Produkt eine Sonderkonfiguration (z.B. wegen einer untypischen Materialsorte, mit der das Produkt zusammenarbeitet) ist der Käufer verpflichtet, vor der Annahme des Angebotes oder vor dem Vertragsabschluss FIAB darüber in Kenntnis zu setzen. In einem solchen Fall ist der Käufer verpflichtet, Proben des mit dem Produkt zusammenarbeitenden Materials an FIAB zu versenden, um FIAB zu ermöglichen, Tests durchzuführen und festzustellen, ob das Angebot oder der Vertrag angepasst werden muss. Vernachlässigt der Käufer die vorgenannten Pflichten, haftet FIAB nicht für das Fehlen der durch den Käufer geforderten Funktionalität des Produktes.
 - 6.5. Die Fertigstellung der Installation wird mit dem Protokoll über die Abnahme des installierten Produktes bestätigt.
 - 6.6. FIAB ist berechtigt, das Protokoll über die Abnahme des installierten Produktes einseitig zu erstellen, wenn der Käufer die Unterzeichnung des Protokolls über die Abnahme des installierten Produktes ohne berechtigten Grund verweigert oder die Beendigung der Installation verhindert oder zur Abnahme nicht erscheint oder wenn der Installationsort die durch FIAB festgelegten technischen Anforderungen nicht erfüllt oder wenn das Produkt wegen Verletzung der Bestimmungen durch den Käufer gemäß Abs. 6.4 vorstehend nicht installiert werden kann. Das einseitig erstellte Protokoll über die Abnahme des installierten Produktes entfaltet dieselbe Rechtswirkung wie das zwischen FIAB und dem Käufer erstellte Protokoll, insbesondere bestätigt es die endgültige Produktabnahme.
 - 6.7. Ist ohne Beteiligung des Käufers eine ordnungsmäßige Installation des Produktes in dem unter Abs. 6.6. genannten Fall nicht möglich (z.B. Kalibrierung/ Konfiguration des Produktes), gilt es, dass der Käufer seine Zustimmung zu der bei der Lieferung vorhandenen Funktionalität des Produktes erteilt hat und FIAB nicht verpflichtet ist, das Produkt am Installationsort an die durch den Käufer geforderte Funktionalität anzupassen.
 - 6.8. In dem unter Abs. 6.6. genannten Fall können die Parteien einvernehmlich vereinbaren, dass FIAB zusätzliche Maßnahmen durchführt, die zu einer ordnungsmäßigen Funktionierung des Produktes erforderlich sind. In einem solchen Fall vereinbaren die Parteien die Höhe der zusätzlichen Vergütung und der Kosten, insbesondere Reise- und Unterkunftskosten der FIAB-Mitarbeiter, die der Käufer zu tragen hat.

- 6.9. Sollte die Installation aus den unter Abs. 6.6. vorstehend genannten Gründen und unabhängig von den oben genannten Berechtigungen länger als 30 Tage nicht zustande kommen, ist FIAB berechtigt, vom Vertrag in dem die Installation betreffenden Teil spätestens vor Ablauf von drei Jahren nach Vertragsschluss zurückzutreten. In diesem Falle gilt der Vertragsrücktritt als Rücktritt aus den durch den Käufer zu vertretenden Gründen.

7. GARANTIE

- 7.1. Für Produktmängel haftet FIAB im Rahmen der Garantie.
- 7.2. Die Garantie berechtigt zum Erhalt der nachstehenden Garantieleistungen von FIAB und regelt die gesamte Haftung von FIAB:
- 7.2.1. Produktreparaturen durch FIAB;
- 7.2.2. Austausch mangelhafter Produktteile gegen mangelfreie Produktteile, falls eine Reparatur des Produkts nicht möglich ist;
- 7.2.3. Austausch des vollständigen Produktes, falls eine Reparatur des Produkts oder Austausch seiner Teile nicht möglich ist.
- 7.3. Die Reise- und Unterkunftskosten für Personen, von denen die Garantieleistungen am Installationsort des Produktes erbracht werden, trägt der Käufer. Die Bezahlung dieser Kosten ist Voraussetzung für die Erbringung der Garantieleistungen. Der Käufer trägt die Reise-, Unterkunfts- und Transportkosten für Produktteile in jedem Fall, in dem der Käufer das Einsatzland des Produkts in ein anderes Land als dasjenige ändert, in dem die Montage und Installation durch FIAB erfolgte.
- 7.4. Die Kosten der Zollgebühren, der mangelhaften Produktteile oder des ganzen Produktes, das an FIAB zwecks Austausches geliefert wird, trägt der Käufer. Die Bezahlung dieser Kosten ist Voraussetzung für den Austausch.
- 7.5. Die Garantie umfasst ausschließlich Mängel, die zum Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr der zufälligen Beschädigung oder des Untergangs des Produktes auf den Käufer bereits vorhanden waren, oder Mängel, die auf Ursachen beruhen, die bereits zum Zeitpunkt dieses Gefahrübergangs im Produkt bestanden. Der Käufer ist verpflichtet, das Produkt innerhalb von 14 Tagen nach dessen Lieferung auf etwaige Mängel zu untersuchen, andernfalls verliert er seine Ansprüche aus der Garantie. Die Garantie erstreckt sich nicht auf gebrauchte Produkte und insbesondere auf:
- 7.5.1. Nach-Garantie-Wartungen und ihre Kosten;
- 7.5.2. Produktmängel, die durch den Käufer innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Feststellung in der Garantiezeit nicht gemeldet wurden;
- 7.5.3. Zerstörungen und Schäden, die auf Ursachen beruhen, die nicht von FIAB zu vertreten sind, insbesondere solche, die durch unsachgemäßen Gebrauch des Produkts, mechanische Beschädigungen und deren Folgen, eine nicht durch FIAB durchgeführte Installation, ungeeignete Umgebungsbedingungen am Einsatzort des Produkts (z. B. Staub und Schmutz, unzulässige Temperaturen und Feuchtigkeit am Einsatzort), die Verwendung von nicht originalen

- Verbrauchsmaterialien sowie Schäden durch äußere Einwirkungen (z. B. Überschwemmung, Brand, elektrische Überspannung) entstanden sind;
- 7.5.4. Mängel des Produktes, das durch andere Personen als das von FIAB beauftragte Personal oder deren autorisierte Vertreter repariert oder verändert wurde;
- 7.5.5. Mängel am Produkt, dessen Typenschild oder Seriennummer verdeckt, unleserlich gemacht oder entfernt wurde;
- 7.5.6. Schäden, die während des Transports, der Entladung oder unter anderen Umständen entstanden sind, die FIAB nicht zu vertreten hat;
- 7.5.7. Stilllegung des Produkts aufgrund von Zahlungsverzügen gegenüber FIAB, einschließlich sämtlicher Folgen dieser Stilllegung;
- 7.5.8. Einsatz von Materialien oder Rohstoffen im Betriebs- oder Nutzungsprozess des Produkts, die nicht für diesen Produkttyp bestimmt sind und die ordnungsgemäße Funktion des Produkts beeinträchtigen können;
- 7.5.9. Verbrauch von Verbrauchsmaterialien oder Verschleiß von Verschleißteilen, d. h. solcher Teile, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine von der Nutzungsintensität abhängige Lebensdauer haben (z. B. Melinex, Teflon, Ground-Foot-Kit, Filter).
- 7.6. Garantie erschreckt sich auch auf eine Fehlfunktion des Produkts, die auf dessen unsachgemäße Installation zurückzuführen ist, sofern die Installation durch FIAB durchgeführt wurde.
- 7.7. Die Voraussetzung für die Garantieleistung ist Durchführung von regelmäßigen Wartungen gemäß der Bedienungsanleitung. Die Wartungen müssen durch FIAB oder durch eine durch FIAB genannte Person durchgeführt werden.
- 7.8. Garantie berechtigt nicht zur Forderung der Durchführung von Maßnahmen, die in der Bedienungsanleitung vorgesehen sind und die der Nutzer des Produkts eigenständig und auf eigene Kosten vorzunehmen hat, sowie von Maßnahmen der üblichen Betriebswartung, wie z. B. Reinigung, Wartung, Regulierung und Einstellung der Parameter.
- 7.9. Die durch FIAB gewährte Produktgarantie ist auf zwei Jahre befristet, die Garantiefrist für die Senderröhre beträgt ein Jahr (365 Tage) bzw. zweitausend (2000) Betriebsstunden, je nachdem, was als Erstes eintritt. Die Garantiefrist beginnt ihren Lauf ab dem Tag des Übergangs der Gefahr einer zufälligen Beschädigung oder eines zufälligen Verlustes des Produktes auf den Käufer; wenn die Installation des Produkts durch FIAB erfolgt, beginnt die Frist mit dem Datum der abgeschlossenen Installation. Im Fall von Röhrenoszillatoren beginnt die Garantiefrist nach ihrem Austausch oder nach ihrer Reparatur nicht von neu an, sondern wird ab dem Datum der Garantiegewährung fortgesetzt. Für den Fall, dass der Vertrag eine Garantiezeit von mehr als einem Jahr vorsieht, verlängert sich diese um den folgenden Zeitraum unter der Bedingung, dass der Käufer vor Ablauf des ersten Garantiejahres FIAB mit einer kostenpflichtigen Wartung beauftragt.
- 7.10. Alle Ausfälle und Mängel, die in der Garantiezeit festgestellt werden, sollen binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Eintritt des Problems an die Serviceabteilung von FIAB: ul. Rakietowa 38, 54-615 Wrocław oder service@FIABmachines.com gemeldet werden. Unterlassene Mängel- oder

Ausfallmeldung innerhalb der oben genannten Frist hat den Verlust der Garantieansprüche zu Folge.

- 7.11. Auf Grund der Garantiegewährung ist die Gewährleistung von FIAB ausgeschlossen.
- 7.12. Die Schadenersatzhaftung von FIAB wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsmäßiger Erfüllung der Verpflichtung umfasst weder entgangenen Gewinn noch das negative Vertragsinteresse, noch Verluste an Materialien, die vom Käufer im Produktionsprozess verwendet werden; die Haftung ist ausschließlich auf Schäden begrenzt, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von FIAB beruhen. Die Haftung von FIAB ist auf die Höhe des vom Käufer für das Produkt tatsächlich entrichteten Kaufpreises begrenzt.
- 7.13. Stellt sich während der Erbringung der Serviceleistung heraus, dass die vom Käufer im Rahmen der Garantie gemeldete Störung nicht unter die Garantieleistungen fällt, ist der Käufer verpflichtet, die Vergütung für die Serviceleistung gemäß den Sätzen für den kostenpflichtigen Nachgarantie-Service zu entrichten.
- 7.14. Die Garantie erlischt:
 - 7.14.1. mit Ablauf der Garantiefrist;
 - 7.14.2. im Fall der Unterlassung von Servicepflichten innerhalb der in der Produktdokumentation genannten Fristen;
 - 7.14.3. im Fall eines nicht berechtigten Eingriffes in das Produkt;
 - 7.14.4. im Fall einer bestimmungswidrigen Nutzung des Produktes oder einer Verwendung entgegen der Produktdokumentation;
 - 7.14.5. im Fall einer Beschädigung des Produktes, die auf seine ordnungsmäßige Nutzung nicht zurückzuführen ist.

8. SONDERBESTIMMUNGEN ZU DER SERVICELEISTUNG

- 8.1. Der Käufer bestellt die Serviceleistung durch:
 - 8.1.1. Serviceauftrag auf der Homepage www.fiabmachines.com
 - 8.1.2. elektronische Post (E-Mail) an service@fiabmachines.com
 - 8.1.3. telefonisch unter der auf der Homepage www.fiabmachines.com angegebene Telefonnummer.
- 8.2. Der Serviceauftrag soll Angaben zum Typ der Maschine sowie die Beschreibung der Störung und im Fall eines Auftrags der regelmäßigen Wartung auch die Angaben zur Maschine beinhalten.
- 8.3. Wird die Störung nach 16:00 Uhr an Werktagen sowie an Samstagen und Sonntagen gemeldet, wird die Reaktionszeit des Servicedienstes ab 08:00 Uhr des folgenden Werktages gerechnet. FIAB übermittelt dem Käufer eine Bestätigung des Serviceauftrags.
- 8.4. Nach Abschluss der Serviceleistung erstellt ein Mitarbeiter von FIAB einen Servicebericht. Der Käufer hat die Anzahl der bei der Erbringung der Serviceleistung geleisteten Arbeitsstunden zu prüfen. Der Käufer bestätigt die Durchführung der Servicemaßnahmen auf dem Servicebericht mit seiner Unterschrift und seinem Stempel. Somit gilt die Durchführung der Serviceleistung als beendet. Im Falle einer unbegründeten Verweigerung der Abnahme gilt der Servicebericht nach Ablauf von drei Tagen ab dessen Erstellung auch ohne Unterschrift des Käufers als anerkannt.

- 8.5. Die Serviceleistungen, die nicht unter die Garantie fallen, werden nach der jeweils bei FIAB geltenden Preisliste vergütet und umfassen zusätzlich die Kosten der Ersatzteile, Versandkosten sowie Fahr- und Unterkunftskosten des FIAB-Mitarbeiters.
- 8.6. Im Falle der unbegründeten Beauftragung des Servicedienstes mit einer Garantieleistung ist der Käufer verpflichtet, die nach der Preisliste anfallenden Gebühren für die Serviceleistung sowie andere Kosten, die mit der bestellten Serviceleistung verbunden sind, zu bezahlen. Dies betrifft insbesondere den Fall, wenn der Serviceauftrag unbegründet war (z.B. aufgrund der Betriebstüchtigkeit der Maschine) oder wenn die Servicemitarbeiter von FIAB am vereinbarten Ort zur Erbringung der Serviceleistung nicht zugelassen wurden. Die in diesem Absatz geregelten Grundsätze gelten auch für den Garantieservice.
- 8.7. Bei jedweden Zahlungsrückständen gegenüber FIAB ist FIAB berechtigt, die Erbringung der Serviceleistung (darunter auch der Garantieleistung) bis zur Bezahlung der Verbindlichkeit auszusetzen.

9. GEHEIMHALTUNG UND GEISTIGES EIGENTUM

- 9.1. Sofern der Vertrag oder die Allgemeinen Handels- und Servicebedingungen von FIAB nichts anderes bestimmen, verpflichten sich die Parteien zur absoluten Geheimhaltung des Wortlauts dieses Vertrags, der Erfüllung seiner Bestimmungen und aller Informationen, zu denen die Parteien indirekt oder direkt im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrags Zugang erhalten haben („vertrauliche Informationen“), diese nicht weiterzugeben, keinem Dritten offenzulegen, sowie ohne Zustimmung der anderen Partei, die unter Androhung der Nichtigkeit schriftlich zu erteilen ist, nicht zu benutzen.
- 9.2. Die Parteien weisen ausdrücklich darauf hin, dass neben den im vorstehenden Absatz und im Absatz 1.2.7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Informationen als vertrauliche Informationen auch Informationen über das Produkt von FIAB gelten, davon Angaben zum Preis, zu seinen Bestandteilen und zu der Kalkulationsmethode, die im Vertrag oder in den Anlagen zum Vertrag genannt sind.
- 9.3. Der Käufer ist insbesondere verpflichtet, sämtliche erlangten vertraulichen Daten geheim zu halten. Der Käufer ist verpflichtet, die vertraulichen Daten nicht offenzulegen und diese zu keinen anderen Zwecken als nur zur Vertragserfüllung oder zur normalen Nutzung des Produktes zu verwenden.
- 9.4. Die Parteien sind nicht zur vertraulichen Behandlung von denjenigen Informationen verpflichtet, die
 - a) der empfangenden Partei bereits vor deren Offenlegung durch die offenlegende Partei rechtmäßig und ohne Geheimhaltungspflicht bekannt waren,
 - b) der empfangenden Partei durch einen Dritten, der weder kraft Gesetzes, Vertrages noch sonstiger Verpflichtungen zur Geheimhaltung verpflichtet ist, rechtmäßig und in gutem Glauben offenbart wurden,

- c) ohne Verschulden der empfangenen Partei öffentlich bekannt sind oder wurden,
- d) durch die empfangende Partei ohne Verwendung oder Bezug auf die vertraulichen Informationen erarbeitet wurden,
- e) der empfangenden Partei durch die offenlegende Partei mit einer ausdrücklichen Berechtigung zur unbeschränkten Offenlegung übermittelt wurden.

- 9.5. Jede Partei verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen der anderen Partei keinen Dritten ohne Zustimmung der anderen Partei offenzulegen und diese zu keinen anderen Zwecken als nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber der offenlegenden Partei zu verwenden, es sei denn, dass solche Offenlegung oder Übermittlung kraft Vertrags zulässig ist. Diese Einschränkung findet keine Anwendung, wenn die Offenlegung der vertraulichen Informationen gegenüber dem Gericht, einer Regierungs- oder Regelungsbehörde oder sonstigen Dritten kraft gerichtlicher Anordnung, gerichtlicher Ladung oder einer anderen verfahrensbezogenen Forderung erforderlich ist, jedoch unter der Bedingung, dass die empfangende Partei in einem solchen Fall (i) die offenlegende Partei unverzüglich in dem rechtlich zulässigen Umfang in Kenntnis setzt, (ii) die offenlegende Partei bei der Geheimhaltung der Information im zumutbaren Umfang unterstützt, (iii) nur das Mindestmaß an vertraulichen Informationen offenlegt, das zur Erfüllung der Offenlegungspflicht unbedingt erforderlich ist.
- 9.6. Die Parteien sind berechtigt, vertrauliche Informationen ausschließlich den eigenen Arbeitern / Mitarbeitern / Beratern offenzulegen, für die diese Informationen zur Erfüllung ihrer vertraglich festgelegten Aufgaben unbedingt erforderlich sind und nur in dem Umfang, in dem der Empfänger der vertraulichen Informationen Zugang zu diesen haben muss. Jede Partei ist für die Handlungen oder Unterlassungen von Personen oder Einrichtungen verantwortlich, denen sie vertrauliche Informationen offengelegt hat, wie für eigene Handlungen oder Unterlassungen. Die Parteien verpflichten sich, ihre Arbeiter / Mitarbeiter / Berater über die Geheimhaltungspflicht zu unterrichten.
- 9.7. Sämtliche vertraulichen Informationen, die der anderen Partei in Bezug auf den Vertrag bekannt gegeben wurden, sind und bleiben Eigentum der offenlegenden Partei. Die Offenlegung vertraulicher Informationen bewirkt keine Gewährung von Lizenzen oder Rechten an Warenzeichen, Urheberrechten, Patenten, Geschäftsgeheimnissen oder anderen geistigen Eigentumsrechten der offenlegenden Partei an die empfangende Partei.
- 9.8. Auf schriftlichen Antrag der offenlegenden Partei liefert die empfangende Partei vertrauliche Informationen und alle Kopien davon an die offenlegende Partei oder vernichtet diese auf ihre Anforderung und bestätigt schriftlich die Vernichtung der offenlegenden Partei. In jedem Fall löscht oder vernichtet die empfangende Partei alle vertraulichen Informationen von jedem Computer, Textverarbeitungssystem oder Datenträger mit vertraulichen Informationen und vernichtet alle Notizen, Analysen, Mitteilungen mit Ausschnitten der vertraulichen Informationen.
- 9.9. Die Pflicht zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen ist zeitlich unbegrenzt.
- 9.10. Hat der Käufer FIAB einen Gegenstand des geistigen Eigentums übertragen und angegeben, Inhaber der geistigen Eigentumsrechte an diesem Gegenstand zu sein, haftet der Käufer für Handlungen oder Unterlassungen von FIAB, die im Vertrauen auf diese Zusicherung vorgenommen wurden. Insbesondere stellt der Käufer FIAB von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die gegenüber

FIAB wegen der Verletzung ihrer geistigen Eigentumsrechte geltend gemacht werden könnten, und ersetzt FIAB den entstandenen Schaden.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10.1. Sollte sich eine der Bestimmungen des Vertrags oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam erweisen, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden sich bemühen, unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen und bis zur Vornahme einer solchen Änderung sind unwirksame Bestimmungen so auszulegen, dass sie unter Beachtung am nächsten kommenden Rechtsfolgen in Kraft bleiben.
- 10.2. Der Vertrag, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, das Angebot und die Angebotsannahme sowie deren Folgen unterliegen polnischem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980, und des Übereinkommens über die Verjährung beim internationalen Warenkauf, abgeschlossen in New York am 14. Juni 1974.
- 10.3. Sämtliche im Vertrag oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgesetzten Fristen werden um die Dauer der eingetretenen Umstände der Höheren Gewalt, zu denen insbesondere Naturkatastrophen, die die Vertragserfüllung verhindern, Brand, Epidemie, Pandemie oder ein anderer Zustand ähnlicher Art, Streiks, Krieg zählen, verlängert. Hat höhere Gewalt Einwirkung auf Lieferung von Bestandteilen des Produktes gilt es als höhere Gewalt seitens FIAB.
- 10.4. Im Fall des Rücktritts vom Vertrag aus den durch den Käufer zu vertretenden Gründen, ist FIAB berechtigt, den vor Vertragsrücktritt erhaltenen Preis (oder dessen Teil) als Vertragsstrafe für den Rücktritt vom Vertrag einzubehalten. Im Fall des Vertragsrücktritts aus den durch den Käufer zu vertretenden Gründen, ist FIAB gegenüber dem Käufer auf derselben Grundlage berechtigt, die Bezahlung der nicht beglichenen Bestandteile des Preises zu verlangen.
- 10.5. Der Käufer gestattet FIAB, die Firma und das Logo des Käufers in seinen Werbe- oder Informationsmaterialien und in der Geschäftskorrespondenz zu Werbezwecken von FIAB zu nutzen. Der Käufer verpflichtet sich, auf Forderung von FIAB graphische Dateien in entsprechender Auflösung zu diesem Zweck zu liefern. Die Übergabe der Dateien gilt als nicht ausschließliche, räumlich uneingeschränkte, kostenfreie Lizenz, auf deren Grundlage FIAB die Dateien zu Marketingzwecken von FIAB nutzen (davon kopieren, speichern, verarbeiten) kann.
- 10.6. Alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem Vertrag, dem Angebot oder der Angebotsannahme entstehen, unterliegen der Zuständigkeit der polnischen Gerichte. Die Streitigkeiten werden vor ordentlichen, für den Sitz von FIAB zuständigen Gerichten entschieden.
- 10.7. Sollte die Inanspruchnahme der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Rechte die Abgabe zusätzlicher Erklärungen durch den Käufer erfordern, verpflichtet sich der Käufer, diese auf erstes Anfordern von FIAB und in der von FIAB geforderten Form abzugeben.